

**Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 16.02.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Vierkirchen** folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 4) eines Grabs und zwar:
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Kalenderjahr für
- |   |          |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte                      | 55,00 €  |
| b) eine Familiengrabstätte                    | 95,00 €  |
| c) eine Urnenerdgrabstätte                    | 50,00 €  |
| d) eine Urnenwandgrabstätte                   | 70,00 €  |
| e) ein übergroßes Grab im alten Friedhofsteil | 105,00 € |
- (2) Bei einem Neuerwerb oder einer Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Streifenfundamente:  
Für die von der Gemeinde Vierkirchen bereits eingebauten Streifenfundamente wird für die Dauer der Nutzungszeit eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr berechnet sich nach Länge des Fundamentes und beträgt pro lfd. Meter 3,85 €.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen sowie die Gebühren für die Erteilung von Grabnutzungsrechten (Graburkunden) oder sonstiger erforderlichen Bescheinigungen und Erlaubnissen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Vierkirchen (Kostensatzung) und dem hierzu erlassenen Kostenverzeichnis erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2021 außer Kraft.

Vierkirchen, den 20.02.2023

  
Harald Dirlenbach  
Erster Bürgermeister

